



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel an der Kreuzung K 12/L 110 (Bullenkuhlen/Barmstedt)

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Kreis Pinneberg wird beabsichtigt, in der Gemeinde Bullenkuhlen entlang der K 12 in Richtung Barmstedt (Pinneberger Landstraße/L 110) einen Geh- und Radweg zu erstellen.

Im Zuge dieses Ausbaus drängt die Gemeinde Bullenkuhlen darauf, im Einmündungsbereich der K 12 zur L 110 eine Fußgängerbedarfsampel zu installieren. Diese Maßnahme, die insbesondere der Schulwegsicherung (Schüler aus Bullenkuhlen und Bevern besuchen die Barmstedter Schulen am Heederbrook) dient, wird von der Stadt Barmstedt und im Rahmen einer Unterschriftenaktion von rund 300 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt .

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel im Rahmen der Schulwegsicherung an der Kreuzung K 12/L 110 ?
2. Wer wäre Kostenträger für die Errichtung der o.a. Bedarfsampel?
3. Liegt ein entsprechender Antrag der Stadt Barmstedt vor?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Für die Anlage des Radweges an der K 12 in dem in der Frage beschriebenen Bereich bestehen noch keine konkreten Planungen. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung ist die verkehrssichere Verknüpfung des geplanten Radweges an der Kreisstraße 12 mit dem vorhandenen Radweg an der Landesstraße 110 im Detail auszuarbeiten. Derartige Verknüpfungen sind technisch mit oder ohne Fußgängerbedarfsampel vorstellbar.

Bereits im Vorfeld hat die Stadt Barmstedt bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Pinneberg einen Antrag auf Anordnung einer Fußgängerbedarfsampel in diesem Bereich gestellt. Die Verkehrsbehörde des Kreises Pinneberg hat darauf das Straßenbauamt Itzehoe gebeten, eine Sonderverkehrszählung durchzuführen. Die Zählung ergab als Höchstwert in der sogenannten Spitzenstunde eine Verkehrsbelastung von 442 Kfz/h und eine Querungszahl von 1 Kind und 2 Erwachsenen. In Anbetracht dieser geringen Verkehrsstärken kann heute die Aufstellung einer Ampel an dieser Stelle aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht und auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit nicht angeordnet werden. Eine abschließende Erörterung dieser Frage sollte im Rahmen der planungsrechtlichen Absicherung der Gesamtmaßnahme vorgenommen werden.

Kostenträger einer Fußgängerbedarfsampel im Zuge einer Landesstraße ist grundsätzlich das Land.